

V c.  
4001





735





33<sup>e</sup>, 16.

Vc  
4001

Copia  
Der Curyschafft in Aeyffurg an den Rath  
Der Reformat. Wunn 1630 Bll.









An einen Ehrfamen / Wolweisen Rath / ge-  
 horsamer entschuldigung / sampt wiederholter Not-  
 thrurgendlicher vnd höchstflehenlicher Bitt / Zugspurgis-  
 Confession zugethanen Rathsverwandten für sich /  
 vnd ihrer Religion beypflichtende Bür-  
 gerschafte.

1630

**D**IE Edle / Gestrenge / Hochwolge-  
 borne / Beste / Ehrveste / Fürsichtige / Ehr-  
 same vnd Weise Herrn Pfleger / Bürgermei-  
 stere / vnd Rath / dieser Löblichen Reichs-  
 Stadt / Gebietende / Gnädige / Günstige vnd liebe  
 Herrn. Obwolln E. Gest. Gn. Herrlig: vnd Gun-  
 sten gemeltes erklärung / wessen sie sich dem allhiefigen  
 Reformationswesen zuverhalten gesinnet / wie auch  
 dem vns den 19. Martij nechsthin ertheilten Decret  
 leider gnugsam vernomen / vnd dannenhero ihrer mit  
 fernern Schrifftwechseln gern verschonen wolten / so  
 können wir doch Noth: vnd Gewissens halben / vnd  
 weiln bevorab vnser hochflehenliche Bitt / *intention*  
 vnd meinung / wie wir verspüren / nicht allerdings  
 recht eingenommen / auch dafür gehalten worden /  
 sampt der jüngst publicirte Anschlag / so viel auff das  
 wenigste die anhörung der Cathol. Predigen betrifft /  
 das Gewissen recht verletzen sollte. E. Gest. G. Herrl.  
 vnd Gunsten / dargegen wol für vns selbst / als mit ein-  
 geschlos.





geschlossener Evangel. Bürgerschaft / mit einem ge-  
horsamen entschuldigung / sampt abermähligen de-  
mütigen Bitt / nochmaln anzulauffen / nicht unterlas-  
sen / getröster hoffnung / das solchs dervwegen / wie aus  
sondern gegen sie geschöpften vertrauen / beschtehet /  
in keinen vngutem von vns auffgenommen werden  
solle. Vnd geben darauff E. Gestr. Gn. Herrl. vnd  
Gunsien / wir anfänglich gehorsam vnd dienstfreund-  
lich zuvernehmen / das demselben / wir aus dem der  
Röm. Keyf. Mayst. vnserm allernädigsten Herrn  
schuldig gehorsamb zu treten / oder vnser *Causam* vnd  
Sach wider ernst: vnd allerhöchsi ernante Ihre. M.  
als die höchste Obrigkeit von newen in ein Disputat  
zuziehen / niemalu zuzumuthen begert / auch durch die  
gebetur *informationes* vnd *deprecationes*, wie *Ex tenore  
ipsius Supplicationis* gnugsamb erscheinet / anders nicht  
verstand hat / als das Ihre M. die von vns damaln  
erzehlte warhafft vnd wolgegründte behelff (mit wel-  
chen wir einigen Menschen vnzueimlichen angegrif-  
fen haben, nicht verhoffen) aller vnterthätigst ist für-  
getragen / vnd selbige dardurch zu *suspendir*: vnauffhe-  
bung des Allbereit (zweiffels ohne auff vngleiche *nar-  
rata*) ergangenen ganz beschwerlichen Mandats / be-  
wegt werden möchten. Warumb aber solche vnd der-  
gleichen erhebliche *informationes* zu Ihr M. so grosser  
*offension*, oder gemeiner hiesiger Stadt Gefahr vnd  
Vn



Unheil gereichen sollte / können wir in vnserer einfalt  
vmb so viel destweniger begreifen / die weil wir so wol  
in Geisil. als Weltlichen Rechten / vnd mit vielen her-  
lichen *testimonijs* vnd *Exemplis*, wo wirs für nötig hiel-  
ten / darthun könnten / das *Contra Mandata & rescripta*  
*Imperialia*, die ohne das auff anderer anhalten ausge-  
würcket werden / *rationales exceptiones*, vnd rechtmä-  
sige vffzüge / vnd behelffe / fürzubringen wol erbawt /  
vnd männiglich vergönnet sey / gestaltsame wir dann  
mehr vnd aller höchsternante Ihre Keyf. M. sonsten  
löblich zu thun pflegen / allergnädigst gerne *informiren*  
vnd berichten lassen wollen / Inmassen wir solchs selb-  
sten zu verrichten / mit Ihr M. als einen gerechten vnd  
sanfftmüthigen Keyser / die nothdurfft fürzubringen /  
ganz kein schew oder bedencken gehabt hetten / wann  
von vns jemaln ein so schneller Proceß besorgt / vnd  
nicht vielmehr auff die statliche ansehnliche / so wol *Pu-  
blice* als *privatim* gethane versicherung vnd vertrö-  
stung gesehen worden were. Vnd wir wollen E. Gest.  
G. H. vnd Gunsten / sich Großgünstig / Gnädig vnd  
Freundlich erbieten / wann einanderwertige verord-  
nung von viel vnd allerhöchstgedachter J. M. ausge-  
bracht vnd erhalten worden / daß sie alsdann derosel-  
ben alles ihres inhaltes getrewlich nachkommen wol-  
len / so ist vns dahin dieser Gewissens Sach / noch nie  
geholfen, wann man vns auch nicht zugleich zeit vnd



weisse vergünnet / in dem wir vnser Sach an dem Keyf.  
Hofe / bey so vielen des Reichs obliegenden geschäft-  
ten (wie zwar allbereit im Werck) anbringen / vnd aus-  
fündig machen tönten / dann ob schon E. Gesi. G. H.  
vnd Gunsten vermeynen / daß die Gewissens Freyheit  
durch anhörung der Cathol. Predigen (das vbrig da-  
zu vns der *publicirte* Anschlag gleichwol auch *astrin-*  
*giren* wil / anjehz zugeschweigen) vnbenommen ver-  
bleiben / so können wir doch hingegen mit Gott bezeu-  
gen / daß wir diß Orths vnd bey so gestalten sachen bey  
vns selbstien / da wir bevorab vnserer Christlichen Re-  
ligion / durch die Gnad Gottes allerdingß gewiß sein /  
weit einanders / vnd beneben so viel befinden / daß die  
ientigen / so solches thun wollen (gleichwol wir sie dar-  
rumb nicht zuverachten begehren) bey ihren schwach-  
en Religion vnd Glaubensgenossen grosses ärger-  
nüß würcken vnd gleichsamb ihren eygnen Kindern  
an der Religion / welche sie selbst für die rechte halten  
vnd erkennen / vnd darzu sie dieselbe gezogen / gewies-  
sen vnd gehalten / zweiffels vrsach geben / oder gar ab-  
wendig machen würden / vnd weilen der Kirchgang /  
vnd die hörung jetziger Zeit *pro Symbolo fidei & Confes-*  
*sionis*, gehalten vnd angegeben werden kan / vnd wil / als  
würden wir durch die anmuthende / *accommodirt*, vnd  
bequemung neben einen verletzten Gewissen (dafür  
vns Gott behüte) anders nichts erlangen / als daß  
wir



wir bey den Außwertigen vnd Frembden / sonderlich  
den jenigen Christ: vnd löblichen Churfürsten vnd  
Ständen / die sich vnser bißhero bey der Röm. K. M.  
vnsern allergnädigsten Herrn sehr enfferig vnd ange-  
nommen haben / vnd *de novo* auff das wenigste anzu-  
nehmen begehren / in einen vngleichē verdacht / sampt  
wir ihre vnd vnser Religion gänzlich zuverlassen ge-  
dächten / kommen / vnd andern für ein erwünschte gele-  
genheit zu schmähern vnd zu lästern / dienen möchte.  
Derowegen wir dann nicht vnbillig verhoffen / es  
werden viel vnd allerhöchst gedacht K. M. so wol als  
E. Gest G: H. vnd Gunsten vns dieses / daß wir vn-  
ser Seel vnd Gewissen / daran vns auff Erden am me-  
sten gelegen / wol ich acht nehmen / vnd selbige Gott  
dem Allmächtigen / deme sie / vnd nit vns selben / oder  
einen andern gehörig / fleißig zu bewahren / vnd zu vn-  
ser selbst ewigen Seligkeit zuerhalten / auch alle ärger-  
niß / so viel möglich zu meiden gedecken / zu keiner wi-  
dersetzlichkeit / ausdeuten / sondern sich nach dem Be-  
fehl Christi / Gebt dem Keyser was des Keyseris ist / vnd  
Gott was Gottes ist / an dem Politischen vnd Bür-  
gerlichen gehorsam / darzu wir vns je vnd je mit  
Mund vnd Herzen erbotten / auch noch beständig er-  
bieten / allergnädigst genügen / vnd ersättigen lassen /  
Inmassen wir vns auch nicht besorgen / daß wir dar-  
durch Oberbeutliche Bagnad verdienen / viel weniger

E. III.

gemet



gemeiner Bürgerschaft allhie einige gefahr/ Unheil  
oder beschwerde zuziehen/ vnd verursachen solte / son-  
dern auff den allereussersten Fall, vnd wann wir je wi-  
der alle zuversicht/ entweder gar verstärket/ oder aber  
mit der Zeit der Sach verlustiget werden solten / vff  
das wenigst der hoffnung sein / daß man mit vns nach  
ausweisung der Heil. Röm. Reichs saking vnd ord-  
nungen/ vnd nit als mit vngehorsamen Aichtern vnd  
Kebellen *procediren* vnd verfahren würden. Darbey  
wir gleichwol das jentige / was schon zu mehrmahlen  
von vns angedeutet worden/ zu erinnern/ nicht unter-  
lassen sollen / das vnsers erachtens kein besser mittel/  
daben gedachter Stadt nutzen / Heyl vnd Wolfarth  
mehrers erhalten / *promovirt*, vnd gefordert werden  
könne / als eben dieses sein möge / wann man vns hie  
die Gewissens Freyheit / darbey sich das liebe Vater-  
land/ bißhero vnwiderprüchlich wol befunden / noch  
länger / als zwar auch an etlichen andern nicht weni-  
ger gut Cathol. Orthen/ da man sonst den Evangelis-  
schen Rechteswegen nicht gesiändig sein wil / aus lau-  
ter Politischen vrsachen beschiehet / gestatten vnd zu-  
lassen wird / wann man das berürte Mandat eben *pre-  
cise Exequiren*, / vnd so schnellen *Processen* in vns / alles  
bitten vnd flehen vnerachtet / setzen solte / anders nit/  
als ein erbarmliche *desolation* vnd vnordnung / sampt  
darauß erfolgenden verderben / erfolgen würde.

Dies



Diesem allen nach / ist vnd gelanget an E. Gest.  
Gn. H. vnd Gunsten / vnser nochmählig ganz gehor-  
sam Vnterthänig: Dienstreundt: vnd hochflehend-  
lich bitten / sie geruchen vns in vnsern vormals getha-  
nen begehren / Gnädig vnd Großgünstig zu Wilsah-  
ren / vnd wann solches je nicht zuerhalten sein solte / es  
doch auff das wenigste dahin zurichten / daß vns ein  
geraumer vnd ergeblicher *Terminus*, darin die Röm:  
K. M. von vns selbst den Nothdurfft nach / aller vn-  
terthänigst berichten / vnd deren allergnädigste reso-  
lution darüber erlanget werde / Wir aber entzwischen  
obausgeführter massen / ungejert allhier verbleiben  
könten / gedeyen möge.

Welches wir / wievol es eingangs erwehnter /  
vnd von vns in den vorigen Schrifften angezeigter  
sehr erheblichen *Motiven* vnd vrsachen halben an sich  
selben billich vnd recht ist / wir für ein sondere Gnad  
vnd Günst halten / vnd selbige die Tage vnser Lebens  
rühmen / Preysen / vnd verdienen wollen / vnd thun  
darauff vns zu ehrist gewertiger / vnabschlägtiger resolu-  
tion / auch beharrenden Gnaden vnd Gunsten / alles  
gehorsamen vnterthänigen vnd dienstrewilligen fleiß  
befehlen.

E. Gest. Gn. Herrl. vnd Gunsten.

Gehorsambe Vnterthänige vnd  
Dienstrebliffene.

Hier



Hierauff folget das Decret.

Den Herrn Rathsvorwandten Augspurgische  
Confession, solle angezeigt werden / weilen bey der Kö  
niglichen Keyf. Mayst. sich nicht verantworten liesse  
dero bereits publicirten ernstlichen Befehl beyseits zu  
setzen. So müsse man disfalls beym jüngst den 15  
Martij ergangenen Decret vnd darin beschlenen er  
bieten / verbleiben lassen / des nochmaligen versu  
chens / die Herrn Supplicanten vnd mit Interessirten  
werden bis auff die von ihnen angedeute ausfündi  
machung der Sachen / dem Keyserlichen Befehl gü  
ltlich nachsetzen / vnd dardurch andern besorgende  
Unheyl vorkommen.

Decretum in senatu 16. April  
Anno 1630.

1. 48.  
168. 102.



burgisch  
n der Kd  
ten liesse  
enheits  
gft den 19  
henen er  
gen verfo  
resirten  
usfündi  
efehl gü  
orgende

16. April  
1530.

MC





1/2 4007 OA





ULB Halle

3

004 806 611



V917









geschlossener  
horsamen ent  
mütigen Bitt  
sen/getröster h  
sondern gegen  
in keinen vng  
solle. Vnd g  
Gunsten/wir  
lich zuvernehu  
Röm. Kynf. S  
schuldig gehor  
Sach wider er  
als die höchst  
zuztchen/nie  
gebetur inform  
ipsius Supplicati  
verstand habt/  
erzehlte warha  
chen wir einig  
fen haben, nich  
getragen/vnd s  
bung des Allbe  
rata) ergangen  
wegt werden m  
gleichem erhebli  
offension, oder g



etnen ge  
lligen de  
vnterlas  
/wie aus  
eschtehet/  
n werden  
erel. vnd  
isifreund  
s dem der  
en Herrn  
usam vnd  
hre. M.  
Disputat  
durch die  
Ex tenore  
ders nicht  
s damaln  
(mit wel  
angegrif  
st ist für  
nauffhe  
tche nar  
dats/be  
vnd ders  
o grosser  
hr vnd  
Vn